

Informationsveranstaltung stärkt erfolgreiche Kooperation



Geschäftsführer Andreas Meyer

Der Mieterbund Rüsselsheim und die Stadt Raunheim haben vor eineinhalb Jahren eine Kooperation geschlossen. Ziel ist es, Raunheimer Bürgerinnen und Bürgern bei Problemen mit ihrem Mietverhältnis beratend zur Seite zu stehen, da das Mietrecht mit seinen umfangreichen Regelungen für viele Menschen eine Herausforderung darstellt.

So entstand die Außenstelle des Mieterbundes Rüsselsheim in Raunheim mit modernen Büroräumen und wöchentlichem Beratungsangebot. Dieses Angebot ist mittlerweile zu einer festen Größe in Raunheim geworden und so mancher der Ratsuchenden ist letztlich Mitglied im Mieterbund Rüsselsheim und Umgebung geworden. Im Rahmen

dieser erfolgreichen Kooperation lud der Flüchtlingsbetreuer der Stadt Raunheim, Jens Grode, im März Geflüchtete zum Thema „Basiswissen Mietrecht – Rechte und Pflichten“ ein. Der Mieterbund Rüsselsheim, d.h. der Geschäftsführer Andreas Meyer und der erste Vorsitzende des Vereins, Frank Tollkühn, referierten über Anforderungen an einen wirksamen Mietvertrag, Nebenkostenabrechnungen, Mieterhöhungen, Kündigungen des Mietverhältnisses, Mängel in der Wohnung und damit verbundene Mietminderungen, Kauttionen und einiges mehr.

Unter dem Titel „Basiswissen Mietrecht – Rechte und Pflichten“ sollten den Interessenten Herausforderungen genommen werden und Aufklärungsarbeit für die vorhandene oder kommende Mietwohnung geleistet werden. Im Anschluss an die Veranstaltung nutzten die Teilnehmenden die Gelegenheit, Fragen zu stellen und einzelne Aspekte zu vertiefen. Aufgrund der großen Resonanz waren sich alle einig, weitere Informationsveranstaltungen zum Thema Mietrecht für Raunheimer Bürgerinnen und Bürger in Zusammenarbeit mit dem Mieterbund Rüsselsheim und Umgebung anbieten zu wollen. ■



Gebühr für die Wohnungsabnahme – unzulässig!

„Die Abnahme der Wohnung ist eine notwendige Handlung am Ende des Mietverhältnisses, für die der Vermieter keine Kosten in Rechnung stellen kann“, teilt der Mieterverein Gießen mit.

Ein Vermieter darf keine Gebühr für die Wohnungsabnahme verlangen. Die Abnahme der Wohnung ist eine vertragliche Pflicht des Vermieters, um den ak-

tuellen Zustand der Mietsache festzustellen.

Kosten für Hausverwaltungen oder Verwaltungsgebühren bei Ein- und Auszug sind nicht umlagefähig und gehören zu den Betriebskosten des Vermieters, die nicht auf den Mieter abgewälzt werden dürfen.

Auch die Kosten für eine Zwischenable-

sung bei Auszug (Nutzerwechselgebühr) sind in der Regel Verwaltungskosten, die der Vermieter zu tragen hat. Eine Weiterberechnung an den Mieter ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich als Individualvereinbarung im Mietvertrag vereinbart wurde. Eine Klausel im Kleingedruckten (AGB) ist meist unwirksam. ■

Mieter muss keine Bankgebühren für das Kautionskonto übernehmen

Grundsätzlich muss der Mieter die Bankgebühren für das Kautionskonto nicht tragen, wenn der Vermieter das Konto eröffnet. Der Vermieter ist nach § 551 Abs. 3 BGB gesetzlich verpflichtet, die Kaution getrennt von seinem Vermögen zu einem marktüblichen Zinssatz anzulegen. Entsprechende Kontoführungsgebühren gelten daher

als Verwaltungskosten, die nicht auf den Mieter umgelegt werden dürfen. Entsprechende Klauseln im Mietvertrag, die dem Mieter diese Kosten auferlegen, sind in der Regel unwirksam, da sie den Mieter unangemessen benachteiligen würden.

- Ausnahme bei Eigeninitiative: Wenn der Mieter das Konto auf eigenen

Wunsch selbst eröffnet und verpfändet, können unter Umständen andere Regelungen gelten, wobei dies den administrativen Aufwand für den Mieter erhöht.

- Vermeidung von Gebühren: Vermieter sollten kostenlose Modelle wählen, um keine Konflikte über Kostenumlagen zu provozieren. ■

Landesverband Hessen: Geschäftsstelle im Umbau

Seit März 2026 finden in der Geschäftsstelle des DMB-Landesverbands Hessen umfangreiche Sanierungs- und Moder-



nisierungsarbeiten statt. Im Rahmen der Maßnahmen müssen unter anderem sämtliche elektrischen Leitungen erneuert sowie weitere technische und bauliche Arbeiten durchgeführt werden, um die Räumlichkeiten langfristig und nachhaltig zu modernisieren und zukunftsfähig aufzustellen.

Durch die laufenden Arbeiten kommt es aktuell ab und zu zu Einschränkungen im Geschäftsbetrieb. Dennoch ist die Geschäftsstelle weiterhin in der Regel gut telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Der Landesverband Hessen ist bemüht, die Einschränkungen für seine Mitgliedsvereine so gering wie möglich zu halten, und arbeitet gemeinsam mit den beteiligten Firmen daran, die Maßnahmen schnellstmöglich abzuschließen.

Wir bedanken uns vorausschauend herzlich für Ihr Verständnis und Ihre Geduld und freuen uns darauf, Sie nach Abschluss der Arbeiten wieder persönlich begrüßen zu dürfen. ■

